POSTAUFTRAG
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 1.1.2027

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen 3

2 Dienstleistungsangebot der Post 3

3 Entgelt 4

4 Haftung 4

5 Datensicherheit und Datenschutz 5

6 Compliance 5

7 Rechtsweg und Gerichtsstand 5

8 Sonstige Bestimmungen 6

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

1 Gegenstand der Vereinbarung 8

2 Dauer der Vereinbarung 8

3 Pflichten des Auftragsverarbeiters 8

4 Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter 9

5 Mitteilungen an Kontaktpersonen 9

6 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags 10

7 Haftung 10

8 Allgemeine Vertragsbestimmungen 10

Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Person 11

Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen 11

Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter 12

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kund*innen (im Folgenden: Auftraggeber*in) im Bereich Postauftrag innerhalb Österreichs. Die Post erbringt ihre Dienstleistungen auf Grundlage dieser AGB; im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, etc. des*der Auftraggeber*in ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Postauftrag kann ausschließlich von Unternehmern im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) idgF mit Sitz in Österreich sowie von Abgabenbehörden (im Rahmen des Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) idgF) in Auftrag gegeben werden.

Der Postauftrag zählt nicht zum Universaldienst iSd Postmarktgesetzes (PMG) idgF.

2 Dienstleistungsangebot der Post

2.1 Beim Postauftrag übernimmt die Post die Einziehung von Geldbeträgen bei einer vom*von der Auftraggeber*in genannten Person (im Folgenden: Schuldner*in), wenn der*die Auftraggeber*in dazu einen entsprechenden Auftrag (im Folgenden: Postauftrag) erteilt.

Zur Sicherstellung einer geordneten und verhältnismäßigen Forderungseinziehung gilt folgende Einschränkung:

Der im Rahmen eines einzelnen Postauftrages einzuziehende Geldbetrag muss mindestens EUR 14,00 betragen.

Unabhängig von der Anzahl der erteilten Postaufträge eines*einer Auftraggeber*in darf der insgesamt einzuziehende Betrag gegenüber ein und dem*derselben Schuldner*in innerhalb eines Kalendertages den Höchstbetrag von EUR 3.000,00 nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe aller Postaufträge deren Einziehung an einem Kalendertag gegenüber dem*derselben Schuldner*in veranlasst werden.

Eine nachträgliche Änderung des Postauftrages, insbesondere des einzuziehenden Geldbetrages, ist nicht möglich.

2.2 Der Postauftrag steht auf www.post.at/postauftrag zur Verfügung.

Voraussetzung für die Erteilung eines Postauftrags ist die Registrierung für die Online-Services Business auf www.post.at/postauftrag und die Anmeldung für den Postauftrag. Nach vollständiger Vorlage der für die Nutzung des Services erforderlichen Unterlagen und anschließender Freigabe des*der Auftraggeber*in durch die Post, ist der*die Auftraggeber*in berechtigt, Postaufträge über www.post.at/postauftrag zu erteilen.

Die Auftragserteilung stellt ein Angebot an die Post zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch die Post durch Übersenden der Auftragsbestätigung bzw. durch tatsächliche Ausführung des Postauftrags zustande.

Die Post behält sich das Recht vor, Postaufträge, die nicht den aktuell gültigen Spezifikationen entsprechen, nicht anzunehmen

Der Postauftrag wird als Sammelauftrag angeboten. Mit diesem kann ein*eine Auftraggeber*in einen oder mehrere Postaufträge gesammelt erteilen. Die Auftragserteilung erfolgt durch Upload der relevanten Informationen (Pkt. 2.3). Es ist hierbei das Format lt. Datei-Spezifikation einzuhalten. Diese Spezifikation kann online im Bereich „Sammelauftrag erteilen“ abgerufen werden.

2.3 Bei Erteilen eines Postauftrags sind insbesondere folgende Informationen anzugeben:

- Name und Anschrift des*der Auftraggeber*in
- Name und Anschrift des*der Schuldner*in
- Höhe des einzuziehenden Geldbetrages in Euro (EUR)
- Name und Anschrift des*der Empfänger*in des eingezogenen Geldbetrages
- Konto eines in Österreich ansässigen Kreditinstituts mit Angabe von IBAN und BIC, auf das der eingezogene Geldbetrag eingezahlt werden soll

Der*die Auftraggeber*in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen verantwortlich.

Die Post ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

2.4 Bezahlung von Entgelten

2.4.1 Die Abrechnung von Postaufträgen erfolgt bei Erteilen von Sammelaufträgen monatlich im Nachhinein. Die Post legt dem*der Auftraggeber*in eine Rechnung über die im vorangegangenen Monat ausgeführten Postaufträge mit dem Validierungsstatus OK oder Warning.

2.4.2 Die Fälligkeit und Begleichung des Rechnungsbetrages richtet sich nach der mit der Post gesondert abgeschlossenen Stundungsvereinbarung; bei Nichtbestehen einer solchen Vereinbarung ist der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

Eventuell anfallende Überweisungs- und/oder Bankspesen sind vom*von der Auftraggeber*in zu tragen.

2.4.3 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der Käufer*in in Rechnung zu stellen. Der*die Auftraggeber*in ist nicht berechtigt, seine*ihre Forderungen gegen Forderungen seitens der Post aufzurechnen.

2.4.4 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem durch den*die Auftraggeber*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

2.5 Einziehung

Die Post versucht, bei der Zustellung des Postauftrags an den*die Schuldner*in den vom*von der Auftraggeber*in angegebenen Geldbetrag einzuziehen; die Abgabe erfolgt gegen Übernahmebestätigung.

Bleibt dieser Einziehungsversuch erfolglos, wird der Postauftrag bei der für die Abgabestelle des*der Schuldner*in zuständigen Post-Geschäftsstelle für die Dauer der Abholfrist zur Einlösung bereitgehalten; hiervon wird der*die Schuldner*in schriftlich benachrichtigt. Die Abholfrist endet jeweils am dritten Montag, der dem Tag der Benachrichtigung des*der Schuldner*in folgt.

Wird der*die Schuldner*in beim Einziehungsversuch an seiner Abgabestelle angetroffen, ist er*sie berechtigt zu verlangen, dass die Einziehung aufgeschoben und der Postauftrag bis zum letzten Tag der Abholfrist zur Einlösung bereitgehalten wird, soweit der*die Auftraggeber*in dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Ein Postauftrag bei dem die Einziehung erfolglos geblieben ist, wird nach Ablauf der Abholfrist mit einem entsprechenden Vermerk an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet.

2.6 Weiterleitung des eingezogenen Geldbetrages

Der eingezogene Geldbetrag wird auf das vom*von der Auftraggeber*in angegebene Konto eines in Österreich ansässigen Kreditinstituts, lautend auf den vom*von der Auftraggeber*in angegebenen Empfänger*in eingezahlt.

Als Empfänger*in des eingezogenen Geldbetrages kann auch eine vom*von der Auftraggeber*in verschiedene Person angegeben werden.

Unanbringliche Geldbeträge:
Geldbeträge, die weder an den*die Auftraggeber*in weitergeleitet noch an den*die Schuldner*in zurückgezahlt werden können, werden als unanbringlich behandelt. Der*die Auftraggeber*in kann innerhalb einer Frist von 3 Jahren (ab dem der Einzahlung folgenden Werktag) die Einzahlung des Geldbetrages auf ein von ihm anzugebendes Konto eines in Österreich ansässigen Kreditinstituts verlangen.

2.7 Vorausverfügungen

Der*die Auftraggeber*in kann zwischen den folgenden Vorausverfügungen wählen. Diese sind unentgeltlich

- Nicht nachsenden
 Schließt aus, dass bei Vorliegen eines gültigen Nachsendeauftrags seitens des*der Schuldner*in der Postauftrag nachgesendet wird.
- Zurücksenden, wenn nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen eingezahlt.

Falls die Einziehung gem. Punkt 2.5 erfolglos bleibt, liegt der Postauftrag bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle nur für 5 Arbeitstage zur Einlösung bereit und wird nach Ablauf dieser Frist an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet.

3 Entgelt

Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet für jeden – auch im Rahmen eines Sammelauftrags erteilten - einzelnen Postauftrag nachstehendes Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt versteht sich als Pauschalentgelt, exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer.

Beschreibung	EUR
Postauftragsentgelt pro Auftrag	**15,80** (netto)

4 Haftung

Führt die Post einen Postauftrag abweichend von diesen AGB aus, so hat der*die Auftraggeber*in das Recht, Gewährleistungsansprüche (gem. Punkt 5.1) oder Schadenersatzansprüche (gem. Punkt 5.2) geltend zu machen.

4.1 Gewährleistung

4.1.1 Wird der eingezogene Geldbetrag von der Post nicht an den*die vom*von der Auftraggeber*in angegebene*n Empfänger*in weitergeleitet, kann der*die Auftraggeber*in von der Post die Zahlung des eingezogenen Geldbetrages verlangen.

Der*die Auftraggeber*in hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von acht Kalendertagen ab dem Werktag (exklusive Samstag), der dem Tag der Leistungserbringung folgt, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche und der Schadenersatzansprüche wegen des Mangels selbst, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Post ist ausgeschlossen.

4.1.2 Der Gewährleistungsanspruch ist innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen; die Frist beginnt mit dem Werktag (exklusive Samstag), der dem Tag der Leistungserbringung folgt.

4.1.3 Die Post leistet insbesondere nicht Gewähr dafür, dass bei einem entsprechend dieser AGB ausgeführten Postauftrag der einzuziehende Geldbetrag vom*von der Schuldner*in eingezogen werden kann.

4.2 Schadenersatz

4.2.1 Die Post haftet dem*der Auftraggeber*in für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnende Personen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen Der*die Auftraggeber*in muss das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post beweisen.

4.2.2 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Auftraggeber*in ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

4.2.3 Wird der eingezogene Geldbetrag von der Post vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht an den*die vom*von der Auftraggeber*in angegebene*n Empfänger*in weitergeleitet, kann der*die Auftraggeber*in von der Post die Zahlung des eingezogenen Geldbetrages verlangen.

4.2.4 Unterbleibt die Einziehung des Geldbetrages nachweislich aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Post, so haftet die Post für die dem*die Auftraggeber*in dadurch entstandenen Schäden bis zur Höhe des jeweils einzuziehenden Geldbetrages, maximal jedoch bis EUR 500,00. Eine über den Maximalbetrag hinausgehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Auftraggeber*in, ist ausgeschlossen.

4.2.5 Schadensersatzansprüche des*der Auftraggeber*in sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend zu machen.

4.2.6 Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfen bedient sowie für Schäden, nicht einzustehen bzw. zu haften und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material- Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.3 Haftung des*der Auftraggeber*in
Der*die Auftraggeber*in haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Post infolge Nichtbeachtung dieser AGB, insb. falscher oder unvollständiger Informationen gem. Pkt. 2.3, entstehen. Die Annahme eines solchen Postauftrags durch die Post befreit den*die Auftraggeber*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Der*die Auftraggeber*in hält die Post hinsichtlich Ansprüchen von Dritten, schad- und klaglos. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller ihrer Ansprüche gegenüber dem*der Auftraggeber*in den eingezogenen Geldbetrag im Ausmaß ihrer Forderungen zurückzubehalten bzw. ihre Forderungen gegenüber diesem Geldbetrag aufzurechnen.

5 Datensicherheit und Datenschutz

5.1 Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 120/2017 idgF, – DSG) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO), ein. Die vom Kunden angegeben Daten werden von der Post zum Zwecke der Geschäftsabwicklung verarbeitet.

5.2 Die Post ist im Dienstleistungsbereich Postauftrag Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser AGB und gilt als vereinbart.

6 Compliance

Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, (i) dass sich er*sie bzw. etwaige gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berech tigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

7 Rechtsweg und Gerichtsstand

7.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den*die Auftraggeber*in ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Post der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

8.2 Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag können nur mit vorgängiger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.

8.3 Die Post ist berechtigt, jederzeit sämtliche ihrer Rechte und Pflichten aus einer im Rahmen dieser AGB geschlossenen Vereinbarung ohne Zustimmung des*der Auftraggeber*in auf dritte Unternehmen zu übertragen, mit denen die Post im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (BGBl I 68/1965 idgF) verbunden ist.

8.4 Verbindlich ist nur was schriftlich vereinbart ist, es gelten keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

8.5 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

8.6 Die Post wird nach Möglichkeit den*die Auftraggeber*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 4.2.6, vorzugsweise über die Homepage, in Kenntnis setzen.

8.7 Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile dieser AGB treten jene für die Post günstigsten rechtswirksamen Bestimmungen ein, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

8.8 Im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hat der*die Auftraggeber*in der Post einmal im Kalenderjahr nach Aufforderung durch die Post einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gem. WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz) idgF, eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises aller Verantwortungsträger*innen des*der Auftraggeber*in sowie den von der Post übermittelten KYC-Fragebogen (Know Your Customer) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu übermitteln.

Die Post ist berechtigt bei Vorliegen einer behördlichen bzw. gesetzlichen Aufforderung weiterführende Informationen vom*von der Auftraggeber*in einzuholen.

POSTAUFTRAG
Anlage
Auftragsverarbeitungsvertrag

Gültig ab 1.1.2027

VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGS-VERARBEITUNG nach Art 28 DSGVO

1 Gegenstand der Vereinbarung

a) Durchführung von Postaufträgen, deren Ablauf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postauftrag der Österreichische Post AG, abrufbar unter www.post.at/agb, zu entnehmen ist.

Im Rahmen dieses Vertrages sind unter „personenbezogenen Daten", solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen des oben näher beschriebenen Leistungsgegenstandes überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter in Einzelaufträgen aufgetragen wird.

b) Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.

2 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen abgeschlossen wird.

3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters
Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten finden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt.

Die Übermittlung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt eine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen voraus. Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen im Vorhinein zu informieren.

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen.

3.2 Vertraulichkeit der beauftragten Personen des Auftragsverarbeiters
Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit
Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO zu ergreifen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idgF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.

Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schut-

zes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.

3.4 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen für sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten"), verarbeitet der Auftragsverarbeiter die sensiblen Daten nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des Art 9 DSGVO und wendet spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind.

Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

3.5 Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss die Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllen. Soweit nach Art 46 DSGVO die Standardvertragsklauseln (Standarddatenschutzklauseln) als Rechtsgrundlage verwendet werden, gelten die jeweils zuletzt von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Abs 2 DSGVO erlassenen Standardvertragsklauseln.

4 Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter

Sub-Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) sind all jene Unternehmen, welche von Auftragsverarbeiter wiederum als dessen Auftragsverarbeiter herangezogen werden.

Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/Servicierung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.

Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters. Der Verantwortliche erteilt seine Zustimmung zur Heranziehung der in Anlage 3 genannten Sub- Auftragsverarbeiter.

5 Mitteilungen an Kontaktpersonen

Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages, werden zwischen Kontaktpersonen, welche von den Vertragsparteien bestimmt wurden, schriftlich ausgetauscht. Sofern keine gesonderte E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, wird die E-Mail-Adresse des jeweiligen Online-Service Benutzers, bzw. die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners laut Angebot oder Vertrag für datenschutzrechtliche Mitteilungen herangezogen. Ein Wechsel der Kontaktpersonen wird unverzüglich mitgeteilt, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen.

6 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrages

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personen-

bezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse bis längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gem AGB Postauftrag.

Längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich.

Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages und der AGB Postauftrag der Österreichische Post AG, abrufbar unter www.post.at/agb.

Die Haftsumme ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung begrenzt, sofern darin, in den gegenständlichen AGB Postauftrag oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertragen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform, es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen und sämtliche zwischen den Vertragspartnern vor Vertragsunterfertigung abgeschlossenen Vereinbarungen werden mit Unterfertigung dieses Vertrages unwirksam. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Diese Vereinbarung geht in Bezug auf die personenbezogene Datenverarbeitung und allen datenschutzrechtlichen Belangen den Bestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages vor.

Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

Der Verantwortliche ist verpflichtet den Auftragsverarbeiter darüber zu informieren, ob der Verantwortliche einen Datenschutzvorfall iSd Art 4 Z 12 DSGVO, der im Zusammenhang mit durch diese Vereinbarung geregelten Verarbeitungen steht, gemäß Art 33 Abs 1 DSGVO an die Datenschutzbehörde gemeldet bzw. gemäß Art 34 DSGVO auch die von diesem Datenschutzvorfall betroffenen Personen benachrichtigt hat. Insbesondere stellt er dem Auftragsverarbeiter auch unentgeltlich eine Kopie jeder Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung. Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter diese Informationen nach Möglichkeit vor Erstattung der Meldung, längstens jedoch binnen 48 Stunden ab Erstattung der jeweiligen Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile des Vertrages.

Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen	
a) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:	
✓ Personenstammdaten	✓ Vor- und Nachname, sowie ggf. Titel
	✓ Geburtsdatum
	✓ Geschlecht/Anrede
✓ Kontaktdaten	✓ Telefonnummer
	✓ E-Mail-Adresse
✓ Adressdaten	✓ Land
	✓ Stadt / PLZ
	✓ Straße
	✓ Hausnummer
	✓ Türnummer
✓ Zahlungsdaten/Bestelldaten	✓ Überweisungsdetails
✓ Daten zur Identifikation	✓ Kundennummer
✓ Es werden keine Daten besonderer Kategorie nach Art 9 DSGVO verarbeitet.	
✓ Es werden keine Daten nach Art 10 DSGVO verarbeitet.	
b) Zu folgenden Kategorien betroffener Personen werden personenbezogene Daten verarbeitet:	
✓ Betroffene des Verantwortlichen (Kund*innen, Interessent*innen, Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen, ...)	

Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen	
1) VERTRAULICHKEIT	
Zutrittskontrolle – Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen	
✓ Alarmanlage	✓ Sicherheitspersonal
✓ Schlüsselregelung	✓ Videoüberwachung der Zugänge
✓ Sicherheitsschlösser	✓ Personenkontrolle beim Empfang
✓ Berechtigungsausweise	✓ Protokollierung Besucher
✓ Eigener Sicherheitsbereich für IT-Mitarbeiter	

Zugangskontrolle – Schutz vor unbefugter Systembenutzung	
✓ Rollenbasierte Zuordnung von Benutzerrechten	✓ Security Incident Management & Security Operation Center
✓ sichere Kennwörter/Passwortrichtlinie	✓ automatische Sperrmechanismen/Bildschirmsperre

Zugriffskontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern od. Entfernen innerhalb des Systems	
✓ Berechtigungskonzept „need to know-Basis“	✓ sichere Aufbewahrung von Datenträgern
✓ Protokollierung von Zugriffen	✓ Pseudonymisierung
✓ Verschlüsselung von Datenträgern	✓ Firewall
✓ Verwaltung der Rechte d. Systemadministrator*innen	✓ datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung
✓ Klassifikationsschema für Daten	
✓ VPN-Technologie	✓ Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeiter*innen

2) INTEGRITÄT	
Weitergabekontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Übermittlung	
✓ verschlüsselte Datenübertragung	✓ Dokumentation der Datenempfänger*innen
✓ sichere Transportbehältnisse	✓ Anti-Viren-Software
✓ Datenträgerverschlüsselung	✓ Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge
✓ Intrusion-Detection-System	
Eingabekontrolle – Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind	
✓ Protokollierung	✓ Eingabevalidierung
✓ Dokumentenmanagement	

3) VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT	
Verfügbarkeitskontrolle – Schutz vor Zerstörung und Verlust von Daten	
✓ Backup & Restore-Tests	✓ Feuer- und Rauchmeldeanlagen
✓ unterbrechungsfreie Stromversorgung	✓ Recovery-Konzept/Wiederaufbauplan
✓ Redundanzkonzepte/Notversorgungsplan	✓ Klimaanlage
✓ Löschungsfristen	✓ Meldewege und Notfallpläne

4) VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG	
✓ Datenschutz-Management	✓ regelmäßige Mitarbeiter*innenschulungen
✓ Sicherheitsmanagement	✓ Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene

5) SONSTIGE	
✓ datenschutzfreundliche Voreinstellungen/Techniken	✓ Weisungsrecht
✓ eindeutige Vertragsgestaltung	✓ formalisiertes Auftragsmanagement
✓ sorgfältige Auswahl von Dienstleister*innen	✓ Kontroll-/Auditrecht
✓ Prüfung u. Dokumentation v. Sicherheitsmaßnahmen	✓ physische/logische Trennung von Daten
✓ Verpflichtung auf Datengeheimnis (z. B. Mitarbeiter*in)	✓ Trennung von Produktiv- und Testsystem

Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Name	Adresse	Land der Verarbeitung
ATOS IT Solutions and Services GmbH	Siemensstraße 92 1210 Wien	Österreich
VENDO Kommunikation + Druck GmbH	Johannes Gutenbergstr. 2 4840 Vöcklabruck	Österreich
Fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen im Sinne des § 3 Z 7 PMG	www.post.at/st/standortfinder	Österreich

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Daten- und Adressmanagement
Rochusplatz 1, 1030 Wien

post.at/postauftrag

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz